



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 071-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.191

Eingereicht am: 07.04.2025

Fraktionsvorstoss: Ja
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Die Mitte (Gerber, Schüpfen) (Sprecher/in)
Die Mitte (Eigenmann, Bern)
Die Mitte (Roggli, Rüschegg Heubach)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine unnötige Bürokratie beim Einzug in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Beim Eintritt in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim bleiben die Schriften in der bisherigen Wohngemeinde.

Begründung:

Ein kaum beachtetes, über 10 Jahre altes Bundesgerichtsurteil zwingt alte Menschen zum Wohnsitzwechsel, wenn sie in ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim ziehen. Die Umsetzung des Urteils wird in den Kantonen ganz unterschiedlich gehandhabt. Klar ist, dass eine solche Praxis zu unnötiger Bürokratie und viel Verwirrung sowohl bei den Gemeinden wie auch bei den betroffenen alten Menschen führt.

Im Bericht zur regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze (Bericht zur Motion 284-2015 Amstutz) wird klar ersichtlich, dass sich das durchschnittliche Eintrittsalter in ein Pflegeheim in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Seit 2008 ist im Kanton Bern das Durchschnittsalter beim Eintritt in ein Pflegeheim von 80,2 Jahren auf 81,9 Jahre im Jahr 2018 gestiegen, währenddessen die Aufenthaltsdauer von 2,7 Jahren auf 2,2 gesunken ist. Im Moment liegt der durchschnittliche Aufenthalt unter zwei Jahren. Für diese kurze Verweildauer noch einen Wohnsitzwechsel vollziehen zu müssen, ist absolut unnötig.

Im Kanton Bern existiert ausserdem ein gutes, ambulantes Angebot für die Pflege zu Hause. Oft nehmen die Bewohnerinnen und Bewohner zur Entlastung von zu Hause ein Ferienbett in einem Heim in Anspruch. Nicht selten wird aus einem Ferienbett ein Langzeitaufenthalt. Aufgrund

der Komplexität muss oft ein auswärtiges Alters- und Pflegeheim mit entsprechendem Angebot gewählt werden.

Wenn nun die Schriften in die Einwohnergemeinde des Heims gezügelt werden müssen, entsteht eine unnötige Bürokratie – steuerpflichtig. Auch nach dem Ableben der Person stellen sich neue Herausforderungen, wenn die Bestattung in der ursprünglichen Wohngemeinde gewünscht wird.

Verteiler

– Grosser Rat